

Gruppe B und C auf die Zeit des vollendeten 21. bzw. 23. Lebensjahres festgesetzt werden.

Bei Neueinstellungen ist die Tarifgruppe und das Berufsgruppenalter im Anstellungsvertrage anzugeben. Zum Gehaltsnachweis ist ein Personalbogen über jeden Angestellten anzulegen und auf dem laufenden zu halten.

§ 4. Probezeit.

Neu eintretende Angestellte können mit dem Arbeitgeber Vereinbarungen über eine „Anstellung auf Probe“ treffen, die jedoch nicht länger als einen Monat dauern darf.

§ 5. Lehrlingswesen.

Für Lehrlinge ist ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen, in dem die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Lehrling sachgemäß auszubilden, ausdrücklich festgelegt werden muß.

§ 6. Kriegsteilnehmer.

Kriegsteilnehmern und Zivilinternierten ist die Zeit der Zugehörigkeit zum Heere, zur Marine, zur Schutztruppe oder der Gefangenschaft als Berufsjahre im Betriebe anzurechnen.

§ 7. Arbeitszeit.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ohne Pausen beträgt 48 Stunden.

Mehrarbeit, die über diese 48stündige Wochenarbeitszeit hinaus nur im Bedarfsfalle vom Arbeitgeber angeordnet werden kann, ist wie folgt pro Stunde zu bezahlen:

- a) für die 49. bis 60. Wochenarbeitsstunde mit $\frac{1}{200}$ des Monatsgehalts plus 25%,
- b) für darüber hinausgehende Wochenarbeitsstunden, sowie für Überstunden an Frühschlußtagen von der 3. Überstunde ab mit $\frac{1}{200}$ des Monatsgehalts plus $33\frac{1}{3}\%$,
- c) für Sonn- und Feiertagsarbeit mit $\frac{1}{200}$ des Monatsgehalts plus 50% Zuschlag.